Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 7331.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, tritt auch für die Provinz Schleswig-Holstein in Kraft.

§. 2.

Der §. 2. Nr. 6. der Verordnung vom 6. Juli 1845. erhält für Schleswig-Holstein folgende Fassung:

„wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als Wege- und Brückengelder u. s. w.“

§. 3.

An die Stelle des im §. 7. Absatz 1. der gedachten Verordnung bestimmten Zeitpunkts tritt der 31. Dezember 1869.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1869.

(Nr. 7332.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld darauf angetragen haben, der Stadt Elberfeld zur Bestreitung der Kosten gemeinnütziger Bauten die Aufnahme eines Darlehns von 150,000 Thalern, geschrieben Einhundertfunfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen sechster Emission zu gestatten, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 750 Stück Obligationen, zu 200 Thalern eine jede, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 750. und mit ausdrücklicher Bezeichnung als „sechste Emission" nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt.

   Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu fünf Thaler, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen läng-

längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den öffentlichen Anzeiger des Preußischen Staatsanzeigers, durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnungen vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

   a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

   b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

   c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter 14. angeführten Blätter geschehen;

   d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und un-

unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Elberfelder Stadt-Obligation

VI. Emission

(Trockener Stadt-Stempel.) № ..... (Stadt-Siegel.)

über Zweihundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation sechster Emission die Summe von zweihundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Elberfeld zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, am .. ten .... und .. ten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, den .. ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Folio ....

Der Stadtsekretair.
N. N.

Hierzu sind die Kupons .... ausgereicht.

Der Gemeinde-Empfänger.
N. N.

 Die-

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

S. I. 5 Thlr.
C. 1. (à 10.)

(Erster) Kupon

zur

Elberfelder Stadt-Obligation

VI. Emission № .....

über

Zweihundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am .. ten .... 18.. an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadt-Obligation aus der Elberfelder Gemeindekasse fünf Thaler Kurant.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Oberbürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Folio ..... der Kontrole.

Der Stadtsekretair. Der Gemeinde-Empfänger.

N. N. N. N.

(Nr. 7333.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869., betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. Januar d. J. bestimme Ich hinsichtlich der Organisation der Verwaltungsbehörden der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont auf Grund des Vertrages vom 18. Juli 1867. (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1868. S. 1., Fürstlich Waldecksches Regierungsbl. von 1867. S. 133.), was folgt:

1) Die unter dem Namen „Fürstlich Waldecksche Regierung" bestehende Behörde wird aufgehoben. Die Funktionen der Gesammtregierung, sowie der bei derselben bestehenden Abtheilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militairangelegenheiten gehen auf den Landesdirektor über, insoweit diese Funktionen nicht nach Maaßgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867. von Preußischen Behörden wahrzunehmen sind resp. an solche übertragen werden.

2) Zu Meiner unmittelbaren Entscheidung sind nur diejenigen Angelegenheiten zu bringen, welche nach den in Preußen geltenden Bestimmungen Meiner Entscheidung vorbehalten sind.

3) An Stelle der Kreisräthe werden künftig Amtmänner angestellt.

Berlin, den 25. Januar 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7334.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869., betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866., vom 6. März 1868. und vom 5. Februar 1869. ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.), vom 6. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 221.) und vom 5. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 305.), betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Fortdauer des bewilligten Kredits bis in Höhe von fünf Millionen Thaler, eine weitere Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler aufgenommen werde. Dieselbe ist in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler auszugeben, mit vier und einem halben Prozent jährlich, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zu verzinsen und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) und Meines Erlasses vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 1005.) mit der danach für verschiedene Eisenbahnzwecke bewilligten Anleihe von vierzig Millionen Thaler Behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen. Zur Tilgung dieser Anleihe sind vom Jahre 1869. ab jährlich funfzig Tausend Thaler, sowie die durch die fortschreitende Amortisation ersparten und die durch Präklusion erloschenen Zinsen zu verwenden. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).